

Leserbrief

Eine Tageszeitung berichtet über den Leserbrief eines Parteisprechers und kommentiert ihn auch. Den Leserbrief selbst druckt sie aber nicht ab. Die Stadtratsfraktion der Partei beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie sieht einen Fall von unzulässiger Zensur, wenn eine Zeitung einen Leserbrief nicht veröffentlicht und ihren Lesern vorenthalte, gleichwohl aber im redaktionellen Teil und in der Kommentierung auf eben diesen Brief einschlägt. Die Chefredaktion missbilligt das Verhalten ihrer Redakteure und arrangiert eine Gesprächsrunde, in der sich die Autorin des Berichts und des Kommentars bei dem Leserbriefschreiber entschuldigt (1993)

Der Presserat erkennt in dem Vorgang einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex sowie Richtlinie 2.6. Er hält jedoch eine Maßnahme für nicht mehr erforderlich, da sowohl die Chefredaktion als auch die Autorin sich erfolgreich um die Heilung des Vorkommnisses bemüht haben. (B 20/93)

Aktenzeichen: B 20/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme